BIC/SWIFT

Antrag Nachdeckungs-Haftpflichtversicherung

06/2011-2

Versicherungssumme



Versicherungsnehmer	
	BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!
Titel. Vor- und Zuname	w m
T T M M J J J J Geb. Datum	
Fachrichtung	
PLZ, Ort (Bitte Zustelladresse)	
Straße, Hausnummer	
Telefon	Fax
E-Mail	
T T M M J J J J Einreichdatum	
33333585 Vermittlernummer	

SEPA -Lastschrift-Mandat-Ermächtigung

SEPA Lastschriftmandat (Ermächtigung) Zahlungsempfänger: Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Schwarzenbergplatz 15, A-1010 Wien

Creditor-ID: AT33ZZZ00000005056

KontoinhaberIn

Als Zahlungspflichtige/r (Debtor) gelten für Sie die Bedingungen unter Prämienzahlung/Gebühren/Aufwandersatz" betreffend Prämienzahlung mit SEPA-Lastschrift sowie bei Nichtzahlung Abgeltung von Mehraufwendungen und Gebühren – auch, wenn Sie nicht VersicherungsnehmerIn sind.

Ich ermächtige/Wir ermächtigen Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft Zahlungen von meinem/unserem Konto (Zeichnungsberechtigten) mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoführende Bank / Name	
Kontoführende Bank / Adresse	

IBAN

Kontoinhaber und Unterschrift, wenn nicht ident mit Versicherungsnehmer

Versicherungssumme	4.000.000 EUR pausch
Vollendetes Lebensjahr zum Zeitpunkt des Abschlusses (Geburtstag)	Einmalprämie in EUR
45 bis Beendigung der ärztlichen Tätigkeit	Gruppe 1 EUR 90 Gruppe 2 EUR 2.85 Gruppe 3 EUR 4.20
bereits pensionierter Arzt	Gruppe 1 EUR 54 Gruppe 2 EUR 1.7' Gruppe 3 EUR 2.52
für Erben verstorbener Ärzte	EUR 2.80
T T M M J J J J	Fachrichtung
***************************************	Fachrichtung
***************************************	er Haftpflichtversicherung tleistung GmbH verwalteten
Geb. Datum Prämienreduktion für Ärzte mit ein bei einem von der ärzteservice Diens	er Haftpflichtversicherung tleistung GmbH verwalteten
Prämienreduktion für Ärzte mit ein bei einem von der ärzteservice Diens Verein (Mindestvertragslaufz Ärztehaftpflichtversicherung bei der von der ärzteservice Dienstleistung	er Haftpflichtversicherung tleistung GmbH verwalteten zeit 2 Jahre) um 1/3
Prämienreduktion für Ärzte mit ein bei einem von der ärzteservice Diens Verein (Mindestvertragslaufz Ärztehaftpflichtversicherung bei der von der ärzteservice Dienstleistung GmbH verwalteten Vereinen Erhöhung Reiner Vermögensschäden auf eine Versicherungssumme von	er Haftpflichtversicherung tleistung GmbH verwalteten zeit 2 Jahre) um 1/3 Prämienreduktion -1/3

Hiermit beantragen ich zu den nachfolgenden Bedingungen Versicherungsschutz für den Fall, dass innerhalb von 30 Jahren nach Beendigung meiner ärztlichen Tätigkeit (Definition gemäß Pkt. 1.2 der beigelegten Bedingungen) Schadenersatzansprüche an mich gestellt werden, deren Ursache in die Zeit meiner aktiven ärztlichen Tätigkeit fällt. Die Prämie ist abhängig von der Gruppenzugehörigkeit des Fachgebietes; die Deckung für reine Vermögensschäden bzw. Leiterfunktion kann als Zusatzdeckung miteingeschlossen werden.

Datum	Unterschrift

1. Versicherungsnehmer:

- 1.1 Versicherungsnehmer ist der im Antrag angeführte zum Zeitpunkt der Antragstellung beruflich tätige oder pensionierte Arzt oder sind die Erben eines im Antrag angeführten beruflich tätig gewesenen Arztes. Der Arzt muss mindestens das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- 1.2 Der Versicherungsschutz beginnt abweichend von Art. 4 AHVB (unter Beachtung der §§ 38ff VersVG) mit
- 1.2.1 rechtskräftiger Zuerkennung der Pension durch den Wohlfahrtsfonds der jeweiligen Ärztekammer an den versicherten Arzt (Altersversorgung §§ 97 ff ÄrzteGl.
- **1.2.2** endgültiger Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit durch den versicherten Arzt (Verzicht auf die Berufsausübung gem. § 60 ÄrzteG)
- 1.2.3 Löschung des versicherten Arztes aus der Ärzteliste (gemäß § 59 ÄrzteG),
- **1.2.4** Tod des versicherten Arztes.

2. Versichertes Risiko:

- 2.1 Versichert gilt der namentlich genannte Arzt/Ärztin im angegebenen Fachgebiet.
- **2.2** Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen die namentlich genannte Ärztin/der namentlich genannte Arzt im angegebenen Fachgebiet aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt war, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten freiberuflich und/oder unselbständig ausgeübt wurden.
- 2.3 Die Versicherung erstreckt sich (mit Ausnahme reiner Vermögensschäden; für diese findet Pkt 2.5. Anwendung) auf Versicherungsfälle, die nach Beginn des Versicherungsschutzes (s Pkt 1.) und vor Ablauf der Vertragslaufzeit (unter Beachtung der §§ 38ff VersVG) eingetreten sind (Zeitraum der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes). Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Beginn des Versicherungsschutzes fällt, sind nur gedeckt, sofern dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Beginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen haben. 2.4 Ein Serienschaden (Art 1. Pkt 1.2. AHVB) gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadenereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadenereignisses vereinbarte Versicherungsumfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Art. 12 kündigt, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrages eintretenden Schadenereignisse einer Serie Versicherungsschutz. Ist das erste Schadenereignis einer Serie vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt und haben sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arglistig entzogen, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutz fallenden Schadenereignis als eingetreten. Für Schadenereignisse einer Serie, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, besteht aus diesem Versicherungsvertrag (Nachdeckung) kein Versicherungsschutz. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.
- 2.5 Für die Deckung reiner Vermögensschäden gem. Abschn. B, Ziff. 1 EHVB gilt folgendes vereinbart:
- Die Versicherung erstreckt sich auf versicherte Schadenfälle, die nach Beginn des Versicherungsschutzes (1.2) und vor Ablauf der Vertragslaufzeit (unter Beachtung der §§ 38ff VersVG) eingetreten sind (Zeitraum der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes), sofern der Verstoß vor Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde. Der Versicherungsschutz hat zur Voraussetzung, dass dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Beginn des Versicherungsschutzes von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war und sich diese einer solchen Kenntnis auch nicht arolistig entzogen haben.

3. Vertragsgrundlagen:

Soweit die folgenden Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die "Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung" (AHVB und EHVB 2007).

4. Ergänzende Ausschlüsse:

- **4.1** Ergänzend zu Art. 7 AHVB fallen nicht unter die Versicherung:
- **4.1.1** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit ASBEST und asbesthaltigen Produkten;
- **4.1.2** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit TABAK und TABAKPRODUKTEN (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel);

4. Ergänzende Ausschlüsse:

- **4.1.3** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen;
- **4.1.4** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von OXYCHINOLIN, SMON, DES, PCB, UREA, FORMALDEHYDE;
- **4.1.5** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung/Gewinnung von LATEX;
- **4.1.6** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung von CONTRACEPTIVES (Verhütungsmittel) sowie RU 486 (Abtreibungsmittel);
- **4.1.7** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/ Herstellung von auf SILIKON basierenden Implantaten für den menschlichen Körner:
- **4.1.8** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/Herstellung von DES, IMPFSTOFFEN (insbesondere SWINEFLUEVACCINES);
- **4.1.9** Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erzeugung/ Herstellung/Gewinnung von FENFLURAMINEN, DEXFENFLURAMINEN und PHEN-TERMINEN auch in Kombination mit anderen aktiven Substanzen, die den Serotoninspiegel beeinflussen, sowie EPHEDRA enthaltende Mittel;
- **4.2** Ergänzend zu Art.7 AHVB besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten (auch im Zusammenhang mit Anstellungsverhältnissen wie Employment Practices Liability EPL) sowie für Schäden, welche durch ein Managerhafpflichtversicherung (Director's and Officers-Liability D & 0) versichert werden können.
- 4.3 Terror

Zu Art.7, Pkt. 8 AHVB wird bezüglich Gewalthandlungen von terroristischen Organisationen festgehalten, dass sich der Versicherungsschutz nicht bezieht auf Schäden, Verluste, Schädenersatzverpflichtungen, Ansprüche und Kosten jeglicher Art im direkten oder indirekten Zusammenhang mit Terror. Dies gilt auch für alle in irgendeinem denkbaren Zusammenhang stehenden Ereignisse und Handlungen, auch wenn diese der Vorbeugung, Unterdrückung oder Kontrolle von Terror dienen. Terror ist jede Handlung mit oder ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt durch eine Person oder eine Gruppe von Personen, die entweder selbständig oder im Zusammenhang mit einer Organisation oder Regierung oder aus politischen, religiösen, ideologischen bzw. vergleichbaren Absichten oder Gründen handeln, mit dem Ziel oder dem Zweck, eine Regierung zu beeinflussen und/oder die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Furcht und Schrecken zu versetzen.

5. Örtlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadenverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist.

Schadenersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste Hilfe Leistungen sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert: die Einschränkung nach Art. 7, Pkt. 15 AHVB findet keine Anwendung, sofern der Versicherungsfall in USA, Kanada oder Australien eingetreten ist.

6. Versicherungsdauer:

Abweichend von Art. 12, Pkt. 1 AHVB 2007 endet der Versicherungsschutz dreißig Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes, ohne dass es einer Kündigung bedarf (eine automatische Verlängerung der Vertragslaufzeit findet nicht statt), spätestens jedoch mit Vollendung des 100. – Lebensjahres des versicherten Arztes.

7. Gerichtsstand/Anwendbares Recht:

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person zuständig, soweit nicht nach internationalen Übereinkommen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

8. Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt 4.000.000 EUR pauschal sowie

15.000 EUR pauschal für reine Vermögensschäden; erweiterbar gegen Zuschlag auf 2.000,000 EUR

im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme, wobei die beantragte Pauschalversicherungssumme für Personen, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen gilt. Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb der Gesamtlaufzeit eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

9. Subsidiarität:

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungsverträgen, insbesondere aus Verträgen von Krankenanstalten und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen, Versicherungsschutz gegeben ist.

10. Tarifanpassungen:

Der Versicherer ist berechtigt, bei einer wesentlichen Veränderung des Risikos durch Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsnormen sowie nachhaltiger Änderung der Rechtssprechung, sofern sie auf die vom Versicherer getragene Gefahr Einfluss haben, Änderung der durch Gesetz, Verordnung, sonstigen behördlichen Akt festgesetzten Ersatzleistungen, seinen allgemein verwendeten Tarif, mit Wirksamkeit auf bestehende Verträge anzupassen Prämienerhöhungen aufgrund der obgenannten Bestimmung können frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn vorgenommen werden.

Berechnungsbeispiel: Chirurg/in, 53 Jahre alt

Für 30 Jahre Versicherungsschutz

- = Liste A, Gruppe 2 inkl. reine Vermögensschäden 2.000.000 EUR
- + Leiterzuschlag (Primar; Krankenhausleiter) 1/3 Prämienreduktion

	Vollendetes Lebensjahr zum Zeitpunkt des Abschlusses (Geburtstag)	Einmal	prämie in l	EUR
А	45 bis Beendigung der ärztlichen Tätigkeit	Gruppe 1 Gruppe 2 Gruppe 3	EUR EUR EUR	900 2.850 4.200
В	bereits pensionierter Arzt	Gruppe 1 Gruppe 2 Gruppe 3	EUR EUR EUR	540 1.710 2.520
С	für Erben verstorbener Ärzte		EUR	2.800

Prämienreduktion für Ärzte mit einer Haftpflichtversicherung bei einem von der ärzteservice Dienstleistung GmbH verwalteten Verein (Mindestvertragslaufzeit 2 Jahre) um 1/3

Ärztehaftpflichtversicherung bei der von der ärzteservice Dienstleistung GmbH verwalteten Vereinen

Prämienreduktion -1/3

Erhöhung Reiner Vermögensschäden auf eine Versicherungssumme von 2.000.000 EUR

X Zuschlag 50 %

Tätigkeit als Leiter einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. Abteilung

X Zuschlag 40 %

Einmalprämie für 30 Jahre:

EUR = 3.990

Prämie Liste A, Gruppe 2: minus 1/3 Reduktion für Ärztehaftpflicht bei einer der Vereine	- =	2.850 EUR <u>950 EUR</u> 1.900 EUR
plus 50 % Zuschlag für reine Vermögensschäden	+ =	<u>950 EUR</u> 2.850 EUR
plus 40 % Zuschlag für die Leiterfunktion	+	<u>1.140 EUR</u>
Gesamtprämie	=	3.990 EUR

Einteilung nach dem Fachgebiet

Gruppe 1

- Akupunkteur/in
- Allgemeinmediziner/in
- Facharzt/ärztin für Histologie
- Facharzt/ärztin für Neurologie
- Facharzt/ärztin für nicht klinische, physikalische Medizin
- Facharzt/ärztin für Kinderheilkunde
- Laborarzt/ärztin
- Prosektor/in
- Psychiater/in

Gruppe 2

- Augenarzt/ärztin
- Chirurg/in
- Facharzt/ärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Facharzt/ärztin für Lungenkrankheiten
- Hals-, Nasen-, Ohrenarzt/ärztin
- Internist/in
- Neurochirurg/in
- Orthopäde/in
- Radiologe/in (nur Diagnostik)
- Urologe/in
- Zahnarzt/ärztin

sowie sonstige nicht angeführte Fachrichtungen

Gruppe 3

- Anästhesist/in
- Facharzt/ärztin für kosmetische Operationen
- Gynäkologe/in
- Radiologe/in
- Röntgenologe/in (Diagnose und Therapie)

Sind Sie an weiteren Produkten interessiert oder haben Sie vor Abschluss weitere Fragen?

lch habe Interesse an der Ärztehaftpflichtversicherung mit den besonderen Konditionen der ÄrzteService-Rahmenversicherung.
$\begin{tabular}{ll} \hline & Ich m\"{o}chte Informationen zur \"{A}rzteService-Rechtsschutzversicherung. \\ \hline \end{tabular}$
lch interessiere mich für Ordinations-Technikkasko inklusive Inhaltsversicherung.
☐ Ich möchte nähere Informationen zur Nachhaftungsabsicherung.